

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-015/15
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 25.11.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.10.2015	☒ Umwelt	10.11.2015
☒ Haushalt und Finanzen	17.11.2015	☒ Hauptausschuss	18.11.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.11.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.10/19.11.
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.11.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste ab 01.01.2016

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, möglich.

Das Ortsrecht der Stadt Cottbus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus unterliegen ständigen Veränderungen. Der Stadtteil Kiekebusch unterliegt dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost.

Am 26.11.2014 wurde die 5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste für das Jahr 2015 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2016 für die Transportleistungen eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von -2,58% gegenüber dem Jahr 2015 angezeigt. Weiterhin werden für das Jahr 2016 Mengenänderungen in den einzelnen Sparten prognostiziert und es entstehen veränderte Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung.

Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2014 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2014 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unter- und Überdeckungen, die im Entgelt 2016 zu berücksichtigen sind.

Für die Nutzungsentgelte der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist nun eine neue Entgeltkalkulation für das Jahr 2016 zu erarbeiten.

Fortsetzung auf Seite 3

Finanzielle Auswirkungen:
☒ Ja

☐ Nein
1. Gesamtkosten:

Kosten: 16.051.291,49 €

Erlöse: 16.051.291,49 € aus Benutzungsentgelten und 5.600 € aus Verwaltungsgebühren
Aufwand entsteht in einer Höhe von 18.271.991,09 €, welcher gleichzeitig der Höhe der Auszahlungen und den direkten Kosten der Abwasserentsorgung entspricht.

Es ergeben sich aus der Kalkulation kostendeckende Entgelte in Höhe von 16.051.291,49 € im Jahr 2016. In gleicher Höhe ergeben sich die ansatzfähigen Kosten in der jeweiligen Jahresscheibe.

Der Haushalt 2016 ist entsprechend der erstellten Kalkulation (BAB 2016) anzupassen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt über die Erhebung der kostendeckenden Abwasserentgelte.

3. Folgekosten:

Im Ergebnis der Kalkulation sind die nachfolgenden Entgelte anzupassen und die Haushaltsplanung für das Jahr 2016 fortzuschreiben.

Kalkuliertes Entgelt 2016 Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt Ist in €/m³						Entgelt gem. Kalk. 2015 in €/m³	Entgelt 2016 in €/m³		Veränderung
										%
<u>Zeitraum</u>	ab 01.01.08	ab 01.01.09	ab 01.01.10	ab 01.01.11	2012/13	2014	Kalk.2015	Kalk.2016	Differenz zu Entgelt 2015	
Mobile Entsorgung	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen	beschlossen			
ASG Wohngr./ZASG	8,5	7,66	6,85	7,52	7,77	9,92	9,34	10,74	1,4	15,0
ASG Kleingärten	19,5	24,95	23,98	23,22	23,29	23,91	14,24	22,03	7,79	54,7
Kleinkläranlagen (KKA)	11,59	12,5	11,55	6,58	14,77	29,69	21,64	34,54	12,9	59,6
kanalgebundene Entsorgung	in €/m³ bzw. m² bei Ndw.									%
Schmutzwasserab- leitung u.-behandlung	3,35	3,64	3,96	3,70	2,81	2,81	3,03	3,50	0,47	15,5
direkte Einleitung KA	0,89	1,02	1,03	0,91	1,05	1,02	1,12	0,81	-0,31	-27,7
Niederschlagswasser	0,93	0,93	1,16	1,08	1,05	0,89	0,68	0,97	0,29	42,6
GWA unbehandelt	0,9	0,97	1,16	0,48	1,02	1,02	0,62	1,13	0,51	82,3
GWA behandelt	0,46	0,67	0,89	0,63	0,77	1,00	0,59	1,01	0,42	71,2

Die Beitragseinzahlungen aus der Veranlagung von Kanalanschlussbeiträgen sind bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd zu berücksichtigen.

Weiterhin fließen die Ergebnisse der überfraktionellen Arbeitsgruppe „ABK/Abwasserentgelte“ in die Kalkulation ein.

2. Lösungsvorschlag

6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Das Entgeltaufkommen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen soll die Kosten der Abwasserbeseitigung decken. Auf der Grundlage der Entgeltkalkulation (**Anlage 2 ff**) werden die kostendeckenden Entgelte in der Entgeltliste als Anlage zur AEB-A eingearbeitet.

Durch den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der AEB-A und der Entgeltliste wird die 6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus notwendig (**Anlage 1**).

Mit der vorliegenden Entgeltkalkulation wird das Nutzungsentgelt für das Jahr 2016 ermittelt. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2016 ist entsprechend der Kalkulation anzupassen.

Auf Grund der Rechtsrisiken ist weiterhin von einer Einführung eines Einheitsentgeltes für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben / zentralen abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken abzusehen.

3. Begründung:

Grundlage der Entgeltkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]).

Die Entgelte für das Jahr 2016 wurden durch eine Kalkulation (kostendeckend – siehe HSK ab 2001 als Konsolidierungsmaßnahme) neu ermittelt. Die jeweiligen Kostenentwicklungen der vertraglich vereinbarten Entgelte (LWG und ALBA), der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten werden hierbei berücksichtigt. Nähere Ausführungen werden zur Entgeltkalkulation in der Anlage 2 getätigt:

Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2016 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt (vgl. **Tabelle 1**).

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept, Fortschreibung 2011 sollte die kanalseitige Erschließung in den Ortsteilen zeitlich schneller vorangetrieben und im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Es ergaben sich hinsichtlich der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen zeitliche Verzögerungen, z.B. durch die zeitliche Zusammenlegung von Baumaßnahmen mit dem Straßenbau oder durch Behinderungen. Des Weiteren sieht das Ergebnis der überfraktionellen Arbeitsgruppe „ABK/Abwasserentgelte“ zusätzliche Erschließungsmaßnahmen in den Ortsteilen vor (z.B. Ströbitz), die bis Ende des Jahres 2016 realisiert werden sollen. Entsprechend der Herstellung der Entsorgungswirksamkeit der Grundstücke verschieben sich die Abwassermengen von der Sparte mobile Entsorgung ZASG/ASG in die kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung.

AW- Umsatzmengen 2009 - 2016

Tabelle 1: Geplante Menge und Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Plan 2015	Plan 2016	Veränderung 2015 zu 2016
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	3.620,1	3.862,3	3.632,2	3.722,3	3.709,9	3.774,5	3.701,0	3.768,0	67,0
Direkteinleiter	Tm ³	0,1	-	-	-	-	-	-	0,5	0,5
ZASG und ASG	Tm ³	138,3	161,0	131,1	129,1	120,1	89,9	69,3	36,8	- 32,5
ASG-Kleingärten	Tm ³	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,5	1,7	1,7	-
KKA	Tm ³	1,1	0,5	0,5	0,4	0,5	0,3	0,6	0,5	- 0,1
GWA-behandelt	Tm ³	118,8	69,2	0,0	-	-	-	1,0	4,7	3,7
GWA unbehandelt	Tm ³	1,3	0,4	179,9	-	1,4	1,8	1,0	1,0	-
NW Grundstücke	Tm ³	1.439,1	1.440,1	1.403,9	1.437,9	1.431,0	1.430,7	1.425,0	1.425,0	-
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.524,8	2.526,5	2.462,9	2.522,6	2.510,5	2.510,0	2.500,0	2.500,0	-
Menge in Tm³ *		5.320,6	5.535,3	5.349,3	5.291,3	5.264,5	5.298,8	5.199,6	5.238,2	38,6

Abkürzungen:

ASG Wohngr.

ZASG

ASG Kleingärten

KKA

SW-Ableitung und – Behandlung

Direkte Einleitung KA

Niederschlagswasser

GWA

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Direkteinleiter in die Kläranlage

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und unbehandelt

Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für die Entgelte der Sparten der **mobilen Entsorgung** im Jahr 2016 eine Erhöhung. Die Ursache ist darauf zurückzuführen, dass die Unterdeckung aus dem Jahr 2014 auszugleichen ist und die Mengenverringerung, die mit der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes einhergeht, zu einer Kostensteigerung der spezifischen Entsorgungskosten entsprechend der vertraglichen Bindungen mit der ALBA Cottbus GmbH führt. Auch im Jahr 2015 wurden entsprechend des § 18 Abs. 7 des Vertrages mit der ALBA Cottbus GmbH die Entsorgungsentgelte im Einvernehmen mit der ALBA Cottbus GmbH angepasst.

Durch den erheblichen Transportmengenrückgang (um fast 60% seit dem Jahr 2014) ist im Jahr 2016 der mit der ALBA Cottbus GmbH vertraglich vereinbarte geringste Mengenkorridor mit den höchsten spezifischen Entsorgungskosten erstmalig zu verzeichnen. Nicht nur die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes bewirkt den Transportmengenrückgang, sondern auch die Entscheidung der Grundstücksbesitzer für eine Investition in eine Kleinkläranlage, wenn deren Grundstücke nicht an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden und eine Kleinkläranlage am jeweiligen Standort errichtet werden kann.

Die Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH und die anzurechnende Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2014 tragen maßgeblich zur **Entgelterhöhung** für die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (**ASG**) von derzeit 9,34 €/m³ auf **10,74 €/m³** bei. Ohne eine Vertragsanpassung nach § 18 Abs. 7 des Vertrages mit der ALBA Cottbus GmbH würde das Nutzungsentgelt für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage 11,55 €/m³ betragen.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separiertem **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** erhöht sich ebenfalls auf Grund der Berücksichtigung der Unterdeckung aus dem Jahr 2014 und der höheren spezifischen Transportkosten von 21,64 €/m³ im Jahr 2015 auf **34,54 €/m³** im Jahr 2016.

Ohne die anzurechnenden Unterdeckung würde das Entgelt 21,77 €/m³ betragen. Dies betrifft ca. 400 Eigentümer von Kleinkläranlagen, die durchschnittlich 1 mal im Jahr 1,5 m³ nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entsorgen lassen, wobei der Entsorgungszyklus je nach Kleinkläranlagentyp stark variiert.

Während sich das Entgelt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2015 auf Grund der Überdeckung und den Nachberechnungen aus den Abrechnungsjahren 2012/2013 um 40,4 % von 23,91 €/m³ auf 14,24 €/m³ reduzierte, ergibt sich für das Jahr 2016 ein Entgelt in dieser Sparte, welches mit **22,03 €/m³** das Niveau der Vorjahre erreicht.

In den **kanalgebundenen** Sparten zeigt sich in der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung eine Entgelterhöhung von 3,03 €/m³ auf **3,50 €/m³**. Die Entgelterhöhung resultiert aus der Gesamtkostenenerhöhung bei einer geringfügigen Schmutzwassermengenerhöhung im Vergleich der vergangenen Jahre.

Kostenreduzierend wirken sich die Beitragseinzahlungen aus der Beitragsveranlagung aus, die bei der Kalkulation der Entgelte zu berücksichtigen sind. Nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG bleibt der aus Beiträgen aufgebrauchte Eigenkapitalanteil bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen außer Betracht. Entgeltreduzierend wird sich die Anrechnung der Überdeckung aus dem Jahr 2014 aus. Die Selbstkosten für die kanalgebundene Schmutzwasserableitung und Behandlung betragen 3,68 €/m³.

In der Sparte **Niederschlagswasser** wirkt sich die Überdeckung aus dem Jahr 2014 zwar entgeltmindernd aus, dennoch ist im Ergebnis der Kalkulation eine **Entgelterhöhung** von 0,68 €/m³ auf **0,97 €/m³** zu verzeichnen. Damit erreicht das Entgelt nahezu das Niveau der Vorjahre. In der Kalkulation 2015 verringerte sich das Entgelt erheblich durch die Berücksichtigung der Teilrückerstattungen aus der Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe für vergangene Jahre in Höhe von 229.851,47 €. Für das Jahr 2016 sind keine Erstattungen hinsichtlich der Niederschlagswasserabgabe absehbar.

Entgelterhöhungen sind in der Sparte Grundwassereinleitungen aus Grundwasserabsenkungen (GWA) behandelt (mit 71%) und unbehandelt (mit 82%) zu verzeichnen. Diese Sparte unterliegt hinsichtlich der Inanspruchnahme erheblichen Entgeltschwankungen und steht im engen Zusammenhang mit durchgeführten Baumaßnahmen, die z.B. die öffentlichen Einrichtungen für die Ableitung des Grundwassers benötigen. In der Sparte Grundwassereinleitungen aus GWA behandelt werden für das Jahr 2016 4.700 m³ prognostiziert. Diese Menge ergibt sich aus dem Bauvorhaben der Deutschen Bahn „Umbau Verkehrsstation Hauptbahnhof Cottbus“.

Die Betriebsabrechnung 2014 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 700.595,30 € aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Entgeltkalkulation 2016 in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2016) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Überdeckungsausgleich liegt somit nicht im Ermessen des Einrichtungsträgers, da Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden müssen (= Muss-Vorschrift). Der Ausgleich der Unterdeckung liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG wird in der Kalkulation 2016 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für das Jahr 2016 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckungen in den Sparten ZASG/ASG; Kleinkläranlagen, Kleingärten, Grundwasserabsenkung, Grundwasser behandelt und in der Kostenstelle Notentsorgung kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt Cottbus nicht in Betracht.

Zum Nachweis der Überdeckung und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2014 ist in der Anlage 6 der „Betriebsabrechnungsbogen 2014“ beigefügt.

Anlagen:

1. 6. Änderung der AEB-A mit der Entgeltliste
2. Erläuterungen zur Entgeltkalkulation 2016
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2016 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2016
5. Kalkulation 2016
6. Betriebsabrechnungsbogen 2014 (IST-BAB)